Forderungskatalog | KI Strategie der Bundesregierung

Grundrechte zuerst: Was die neue KI-Strategie leisten muss

Wien, 17. November 2026

Worum es geht

Im September 2026 hat Bundeskanzler Christian Stocker Staatssekretär Alexander Pröll beauftragt, die „Artificial Intelligence Mission Austria 2030" (AIM AT 2030)[1] durch eine neue KI-Strategie zu ersetzen. Das ist überfällig: Die bisherige Strategie von 2021 wurde nie substanziell überarbeitet und hat ihre eigenen Versprechen nicht eingelöst. Der AI Act gilt seit August 2024, doch Österreich hat 15 Monate nach Ablauf der EU-Frist noch immer keine KI-Aufsichtsbehörde. Die neue Strategie muss klären, wer die Aufsicht über KI in Österreich hat, wo der Staat rote Linien zieht und wie Menschen ihre Rechte durchsetzen können.

Unsere zentralen Forderungen

1. Eine unabhängige KI-Aufsichtsbehörde – sofort. Österreich benennt per Gesetz die seit 2. August 2025 fälligen Behörden nach Art. 70 AI Act: weisungsfrei, mit eigenem Budget und Personal und ohne Doppelrolle als Beraterin jener Unternehmen, die sie kontrollieren soll.

2. KI im Dienst der Menschen – verantwortungsvoller Einsatz in der Verwaltung. KI soll öffentliche Dienstleistungen verbessern, Beschäftigte entlasten und den Zugang zur Verwaltung erleichtern. Ihr Erfolg darf nicht allein an Einsparungen gemessen werden, sondern am gesellschaftlichen Mehrwert. Dafür braucht es klare gesetzliche Grundlagen, Transparenz, Datenschutz, wirksame menschliche Kontrolle und effektiven Rechtsschutz.

3. Klare Grenzen für KI-Überwachung ziehen. Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum muss verboten werden. Für nachträgliche biometrische Identifizierung braucht es eine präzise gesetzliche Grundlage mit strengen Schutzvorkehrungen.

4. Transparenz, Datenschutz und digitale Souveränität garantieren. Staatliche KI-Systeme müssen überprüfbar sein, personenbezogene Daten schützen und dürfen keine neuen Abhängigkeiten von einzelnen Technologiekonzernen schaffen.

Lehren aus der AIM AT 2030

- Handeln statt nur zu reden. 17 von rund 60 Maßnahmen im Hauptteil waren reine Prüfaufträge, darunter KI-Ombudsstelle, KI-Audits und ein Observatorium. Budget, Fristen und messbare Ziele fehlten durchgehend. Dabei fordert das aktuelle Regierungsprogramm beim Punkt künstliche Intelligenz „transparentes Monitoring" und Messbarkeit.[2]
- Blinder Fleck Sicherheitsstaat und KI im Sozialsystem. Polizei, Biometrie und Gesichtserkennung kommen auf 104 Seiten der aktuellen KI-Strategie nicht vor, obwohl das Bundeskriminalamt seit

1 https://www.bmimi.gv.at/themen/innovation/publikationen/ikt/ai/strategie-bundesregierung.html
2 Siehe Seite 117 des Regierungsprogramm 2025-2030.

2020 Gesichtserkennung einsetzt. Auch der extrem umstrittene AMS-Algorithmus, der potentiell Millionen Menschen betrifft, wird mit keinem Wort erwähnt.

- **Versprochen, nicht gehalten.** Angekündigt waren „rote Linien" für den staatlichen KI-Einsatz und die Einarbeitung des AI Act nach seinem Inkrafttreten. Beides ist nie passiert.
- **Daten als Rohstoff.** Fest zugesagt war die Verknüpfung von Gesundheits-, Bildungs- und Bewegungsdaten, Reallabore sollten auch Anwendungen erproben, die nach geltendem Recht unzulässig sind. Rechtsschutz wurde dagegen nur „geprüft". Hier braucht es dringend ein Umdenken! Grundrechtsschutz als nachrangig zu begreifen ist wie Brandschutz bei der Architektur eines Gebäudes als nachgelagerte Erweiterung zu begreifen.

Eine unabhängige KI-Aufsicht

Seit 2. August 2025 müsste Österreich eine Marktüberwachungsbehörde und eine notifizierende Behörde benannt haben. Bis heute gibt es nur die KI-Servicestelle der RTR – eine Beratungs-, keine Aufsichtsstelle. Der KI Beirat existiert zwar, jedoch wurde er weder bei der KI Strategie des Bildungsministeriums noch bei der AVG Novelle konsultiert. Die Verbote des AI Act gelten seit Februar 2025, doch niemand setzt sie durch.

- **KI-Aufsichtsgesetz bis Ende März 2027.** Ein Ministerialentwurf mit mindestens sechs Wochen öffentlicher Begutachtung benennt Marktüberwachungsbehörde, notifizierende Behörde und zentrale Anlaufstelle und regelt die Sanktionen nach Art. 99 AI Act.
- **Weisungsfrei und unabhängig.** Eine Kollegialbehörde nach dem Vorbild der KommAustria (Art. 20 Abs. 2 B-VG) mit der RTR als Geschäftsapparat, gesetzlich festgelegtem Budget und Personal und jährlichem Bericht an den Nationalrat. Keine Ansiedlung in einem Ministerium, schon gar nicht im Innenministerium.
- **Aufsicht und Beratung trennen.** Das Regierungsprogramm will die Behörde auf der KI-Servicestelle aufbauen. Wer Unternehmen berät, darf sie nicht zugleich kontrollieren.
- **Datenschutzbehörde für Polizei, Migration und Justiz.** Für Hochrisiko-KI in diesen Bereichen verlangt Art. 74 Abs. 8 AI Act eine Aufsicht mit der Unabhängigkeit einer Datenschutzbehörde. Diese Aufgabe übernimmt die Datenschutzbehörde – mit zusätzlichen Planstellen.
- **Strafen auch für Behörden.** Art. 99 Abs. 8 AI Act erlaubt Geldbußen gegen öffentliche Stellen. Österreich muss von dieser Möglichkeit gebrauch machen – anders als im Datenschutzgesetz, das Behörden ausnimmt (§ 30 Abs. 5 DSG).
- **Rechte durchsetzbar machen.** Kostenloser Beschwerdeweg (Art. 85 AI Act), wirksames Recht auf Erklärung (Art. 86), Verbandsklagen bei KI-Verstößen und die Verbandsbeschwerde nach Art. 80 Abs. 2 DSGVO.

Klare Grenzen für biometrische KI Überwachung

Das Bundeskriminalamt betreibt seit August 2020 ein Gesichtserkennungssystem und gleicht Bilder mit der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz ab. Im Juli 2026 hat die Datenschutzbehörde in einem von epicenter.works unterstützten Verfahren festgestellt, dass der Einsatz gegen Teilnehmende einer Klimademo 2023 ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgte (nicht rechtskräftig). Der AI Act erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich strengere Gesetze (Art. 5 Abs. 5, Art. 26 Abs. 10). Österreich hat die Ausnahmen für die Polizei im Rat selbst als zu weitreichend kritisiert.

- Echtzeit-Fernidentifizierung verbieten. Österreich verbietet biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlich zugänglichen Raum gesetzlich – durch Behörden wie durch Private, ob anhand von Gesicht, Gang oder anderen biometrischen Merkmalen.
- Nachträgliche Gesichtserkennung streng regulieren. Für die bereits eingesetzte Ex-post-Identifizierung braucht es eine klare gesetzliche Grundlage mit engen Einsatzvoraussetzungen, wirksamen Schutzvorkehrungen, unabhängiger Kontrolle und effektivem Rechtsschutz.
- Versammlungen schützen. Bild- und Videomaterial von Versammlungen darf nicht biometrisch ausgewertet werden – ausdrücklich verankert im Sicherheitspolizeigesetz und im Versammlungsgesetz.
- Moratorium für das BKA-System. Bis zur Neuregelung wird die Gesichtserkennung des Bundeskriminalamts ausgesetzt. Software, Anbieter, Fehlerraten, Zahl der Abfragen und Größe der Datenbank werden offengelegt.
- Keine Gesichtsdatenbanken aus dem Internet und kein Abgleich mit Bildern aus sozialen Medien – auch nicht über ausländische Dienste oder Amtshilfe.
- Keine Emotionserkennung durch Behörden, etwa bei Grenzkontrollen oder Vernehmungen, und keine biometrische Kategorisierung.

Die Letztentscheidung bleibt beim Menschen

Die AIM AT 2030 hielt fest, dass Entscheidungen der Verwaltung, die unmittelbare Auswirkungen auf Menschen haben, „zwar maschinell unterstützt werden können, aber immer durch Menschen getroffen werden müssen" (S. 5). Mit der im September 2026 im Nationalrat beschlossenen AVG-Novelle hat die Regierung dieses Prinzip gebrochen: § 18a AVG erlaubt vollautomatisierte Bescheide, auch mit KI, ohne menschliche Freigabe im Einzelfall. KI kann die öffentliche Verwaltung verbessern, Beschäftigte von Routineaufgaben entlasten und den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen erleichtern. Ihr Erfolg darf aber nicht allein an Einsparungen gemessen werden, sondern daran, ob öffentliche Leistungen besser, zugänglicher und gerechter werden. Voraussetzung sind Transparenz, Datenschutz, wirksame menschliche Kontrolle und die Möglichkeit, staatliche Entscheidungen nachzuvollziehen und anzufechten.

- Grundsatz in die Strategie. Die neue Strategie sollte fest schreiben: Entscheidungen über Menschen trifft ein Mensch, der sie prüfen, begründen und verantworten kann.
- § 18a AVG reparieren. Keine vollautomatisierten Bescheide durch lernende Systeme oder Sprachmodelle. Automatisierung nur regelbasiert, nachvollziehbar und in einzeln gesetzlich festgelegten Verfahren – mit Recht auf Entscheidung durch einen Menschen.

Registerdaten schützen

Die AIM AT 2030 wollte Gesundheitsdaten verknüpfen, Mobilfunkdaten für die Verkehrssteuerung nutzen und Lerndaten von Schüler:innen auswerten (Annex, S. 8, 19, 22 f.). Solche Datenpools sind Rohmaterial für Überwachung und Diskriminierung.

- Keine Zusammenführung für KI-Training. Gesundheits-, Bildungs- und Bewegungsdaten werden nicht bereichsübergreifend zusammengeführt, um KI zu trainieren – weder für den Staat noch für Unternehmen.

- **Das bPK bleibt Firewall.** Das bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG) verhindert, dass Ministerien Daten über eine gemeinsame Kennung verknüpfen. Es darf weder für KI-Projekte noch für antragslose Verfahren ausgehöhlt werden.
- **Forschung nur geschützt.** Zugang nur anonymisiert oder pseudonymisiert, in gesicherten Umgebungen mit Protokollierung, zweckgebunden und mit Ethikprüfung. Keine Weitergabe an kommerzielle Modellanbieter.
- **Besondere Daten nie in KI-Systeme.** Der Grundsatz der Schul-Strategie gilt für den ganzen Staat: Gesundheits-, biometrische und andere besonders geschützte Daten sind „nicht mittels KI zu verarbeiten" (KI-Strategie Schulen, S. 32 f.).

Reallabore ohne Rechtsbruch

Die AIM AT 2030 wollte Reallabore auch für Anwendungen, die „nach den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen (noch) nicht eingesetzt werden können" (S. 29). Der AI Act verpflichtet zu KI-Reallaboren (Art. 57). Sie dürfen aber keine Experimentierfelder für Gesetzesbruch sein.

- **Geltendes Recht gilt.** Keine Experimentierklauseln, die Datenschutz, Grundrechte oder Verfahrensrechte aussetzen.
- **Keine Tests an Menschen ohne Einwilligung.** Keine Reallabore in Polizei, Migration, Sozialleistungen und an Kindern. Tests unter Realbedingungen nur mit informierter Einwilligung.
- **Kontrolle und Transparenz.** Die Datenschutzbehörde begleitet jedes Reallabor. Teilnehmer:innen, Testpläne und Abschlussberichte werden veröffentlicht.

Unabhängig von US- und China-Konzernen

Wer KI-Infrastruktur von Konzernen bezieht, die dem US CLOUD Act oder chinesischen Geheimdienstgesetzen unterliegen, gibt die Kontrolle über staatliche Daten aus der Hand. Staatssekretär Pröll setzt selbst auf offene Standards und europäische Lösungen. Die Strategie muss das verbindlich machen.

- **Keine sensiblen Staatsdaten bei US- und chinesischen Anbietern.** Verwaltungs-, Gesundheits-, Bildungs- und Polizeidaten werden nicht in Clouds oder KI-Diensten verarbeitet, auf die Drittstaaten zugreifen können.
- **Offene Modelle, öffentlich betrieben.** KI in Verwaltung und Schulen läuft auf offenen Modellen in Rechenzentren in Österreich oder der EU. Die Schul-Strategie macht es vor: Öffentlich betriebene oder offene Lösungen werden bevorzugt (KI-Strategie Schulen, S. 50).
- **Ausstiegsplan bis 2030.** Ein verbindlicher Migrationsplan führt die Verwaltung von proprietären US-Plattformen zu Open Source, nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins.
- **Public Money, Public Code.** Mit öffentlichem Geld entwickelte Software und Modelle werden als Open Source bzw. Open Weight veröffentlicht.
- **Beschaffung ohne Lock-in.** „Was ein Anbieter zusichert, ist kein Nachweis", Entscheidungen müssen revidierbar bleiben (KI-Strategie Schulen, Prinzip 6). Daher: unabhängige Prüfung vor dem Einsatz, Ausstiegsklausel, Datenstandort EU, kein Training mit Verwaltungsdaten und offengelegter Ressourcenverbrauch.

Gute Grundsätze aus der KI-Strategie für Schulen

Das Bildungsministerium hat in seiner KI-Strategie für Österreichs Schulen (November 2026) Grundsätze formuliert, die für den ganzen Staat gelten sollten – verbindlich statt als Empfehlung:

- **„Der Datenschutz ist nicht verhandelbar"** (KI-Strategie Schulen, Prinzip 2) – als Leitsatz der gesamten KI-Strategie.
- **Recht auf Bearbeitung ohne KI.** „Die Bearbeitung muss auch ohne KI möglich bleiben" (S. 48) – in jedem Verwaltungsverfahren.
- **KI ist kein Sparprogramm.** Eine Entlastung, die in größere Betreuungsverhältnisse mündet, „erfüllt das Prinzip nicht" (Prinzip 1). Gewonnene Zeit fließt in bessere Betreuung, nicht in Personalabbau.
- **Kein Zwang zu kommerziellen Konten.** Private Konten bei KI-Anbietern sind keine Voraussetzung für Unterricht oder Behördenwege (Prinzip 3). Daraus folgt auch kein Zwang zur ID Austria, um an staatliche Dienstleistungen zu gelangen. Freiwilligkeit muss gemäß geltendem EU-Recht durch Alternativen zur staatlichen digitalen ID abgesichert sein (Artikel 5a Paragraph 15 eIDAS Verordnung(EU) 2024/1183).[3]
- **Prüfen vor dem Ausrollen.** „Kein System geht in die Fläche ohne Prüfung" – mit Pilot und Wirkungsindikatoren (Prinzip 6). Das passende statt des größten Modells (S. 50).
- **Schutzgarantien Verbindlich machen.** Für Schulen per Grundsatzerlass, für die Bundesverwaltung per Gesetz.

Staatlicher KI-Einsatz: transparent und begrenzt

- **Öffentliches KI-Register.** Alle KI- und Algorithmensysteme von Bund, Ländern, AMS und Sozialversicherung werden mit Zweck, Anbieter und Risikoeinstufung veröffentlicht – auch jene von Polizei und Migration.
- **Rechtsgrundlage und Folgenabschätzung.** Grundrechtssensible staatliche KI-Anwendungen brauchen eine klare gesetzliche Grundlage und eine veröffentlichte Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27 AI Act).
- **Kein AMS-Algorithmus 2.0.** Der AMS-Vorstand meint, heute würde man dafür KI einsetzen. Keine algorithmische Einteilung von Arbeitssuchenden oder Sozialhilfeempfänger:innen. KI Einsatz in heiklen Bereichen nie ohne Gesetz, öffentliche Debatte und Diskriminierungsprüfung.
- **Rote Linien ins Gesetz.** Kein Social Scoring, keine personenbezogene Kriminalitätsprognose und keine Risikoprofile von Schüler:innen.

KI multilateral absichern

Staatssekretär Pröll fordert selbst eine weltweite KI-Regulierung, die auch die USA und China einbindet. Österreich ist Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation und kann diese Erfahrung einbringen.

- **Internationale KI-Agentur nach dem Vorbild der IAEO.** Österreich wirbt in UNO und EU für eine Agentur mit Sitz in Wien, die Sicherheitsstandards für die leistungsfähigsten KI-Systeme setzt, deren Einhaltung überprüft und unabhängig über Risiken berichtet.

3 https://epicenter.works/content/forderungspapier-recht-auf-analoges-leben

- **Verbot autonomer Waffensysteme.** Österreich setzt seinen Einsatz für ein völkerrechtliches Verbot von Waffensystemen ohne menschliche Kontrolle fort.
- **Europarats-Konvention.** Österreich ratifiziert das Rahmenübereinkommen des Europarats über KI und Menschenrechte (SEV 225) rasch und wendet es auch auf private Akteure an.
- **Kein Rückbau über den Digital Omnibus.** Österreich stellt sich im Rat gegen weitere Aufschübe und Aufweichungen von AI Act und DSGVO, insbesondere gegen die Freigabe personenbezogener Daten für KI-Training.

Ein Prozess, der der Tragweite gerecht wird

KI verändert Arbeit, Bildung, Verwaltung und Demokratie. Staatssekretär Pröll hat angekündigt, Beiträge zu „clustern" und dann selbst die Richtung vorzugeben. Das wird der Tragweite des Themas nicht gerecht.

- **Offene Konsultation.** Öffentliche Online-Konsultation zu Beginn und Begutachtung des Entwurfs über mindestens acht Wochen. Alle Stellungnahmen und eine begründete Synopse werden veröffentlicht.
- **Zivilgesellschaft und Wissenschaft auf Augenhöhe.** Datenschutz-, Grundrechts-, Konsumentenschutz- und Kinderrechtsorganisationen sowie unabhängige Forschung sitzen in Arbeitsgruppen und KI-Beirat. Der KI-Beirat bekommt endlich eine gültige Geschäftsordnung und Beiratsmitglieder verpflichten sich zur Offenlegung ihrer Nebeneinkünfte. Beiratsempfehlungen, Sitzungsprotokolle und Lobbykontakte werden offengelegt.
- **Parlament vor dem Beschluss.** Ein öffentliches Hearing im zuständigen Nationalratsausschuss, bevor die Regierung die Strategie beschließt.
- **Budget, Frist, Zuständigkeit, Ziel.** Jede Maßnahme mit Finanzierung, Termin, Ressort und Indikator, jährlichem Fortschrittsbericht und unabhängiger Evaluierung nach zwei Jahren.

Kontakt: epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik · team@epicenter.works · Für Gespräche zur Ausarbeitung der Strategie stehen wir gerne zur Verfügung.

Quellen: AI Act (VO (EU) 2024/1689); AIM AT 2030 inkl. Annex (2021); KI-Strategie für Österreichs Schulen inkl. Prinzipien (BMB, November 2026); AVG-Novelle (§ 18a AVG, Nationalrat September 2026); 5056/AB und 517/A(E) XXVIII. GP; DSB-Bescheid zur Gesichtserkennung bei einer Klimademo (Juli 2026, nicht rechtskräftig); epicenter.works: „Keine Überwachung durch KI" (2024).